



Evangelische Kirche  
in Frankfurt und Offenbach

**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH**

VERMITTLUNGSSTELLE IM  
STRAFVERFAHREN  
FRANKFURT AM MAIN

# Konzeption Täter-Opfer-Ausgleich Vermittlungsstelle im Strafverfahren

Stand 08.01.2024

---

Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach | Sitz: Kurt-Schumacher-Straße 23 | 60311 Frankfurt am Main

**Fachbereich**

Beratung, Bildung, Jugend  
Geschäftsführung: Manfred Oschkinat  
Verbandsleitung: Pfarrer Markus Eisele | Thomas Speck

**Bankverbindungen**

Evangelische Bank eG | IBAN DE64 5206 0410 0004 0002 00  
Frankfurter Sparkasse | IBAN DE73 5005 0201 0000 4071 00  
Postbank | IBAN DE82 5001 0060 0057 0606 04

[www.efo-magazin.de](http://www.efo-magazin.de)

USt-ID DE 114 110 361

## Inhalt

1. Entstehung und Trägerschaft	3
2. Ziele, Begriffsbestimmungen und Selbstverständnis	4
3. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen	5
4. Praxis	6
5. Qualitätssicherung	9
6. Kooperationen und Netzwerke	10

## **1. Entstehung und Trägerschaft**

Träger der Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist der Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach, Fachbereich Beratung, Bildung, Jugend.

Die Vermittlungsstelle nahm als erste hessische Stelle dieser Art am 01.02.1991 in Frankfurt am Main ihre Arbeit auf.

Anfangs wurde die Mediation in Strafsachen ausschließlich im Bereich des Jugendstrafrechts durchgeführt. Hier besteht eine Zuständigkeit für die Stadt Frankfurt am Main und für den Main-Taunus-Kreis. Auf Grund der positiven Ergebnisse trug das Hessische Ministerium der Justiz der Vermittlungsstelle im Jahr 1996 an, das Angebot auf das Erwachsenenstrafrecht im Landgerichtsbezirk Frankfurt auszuweiten.

Im Jahr 2011 wurde in Frankfurt Höchst das erste Frankfurter Haus des Jugendrechts eröffnet, in welchem der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach seitdem den TOA durchführt. Bis zum Jahr 2022 entstanden 3 weitere Häuser des Jugendrechts, in denen nun sämtliche Jugendstrafverfahren und somit auch Jugend-TOA-Fälle aus dem Frankfurter Stadtgebiet bearbeitet werden. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden der Vermittlungsstelle zwischenzeitlich an insgesamt 5 Standorten tätig sind.

### **2. Ziele, Begriffsbestimmungen und Selbstverständnis**

Die Vermittlungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich bietet Beteiligten von strafrechtlich relevanten Konflikten das Angebot einer Mediation in Strafsachen, um das Geschehene und seine Folgen mit Unterstützung allparteilicher Vermittler:innen zu bearbeiten.

Aufgrund der weitgefassten rechtlichen Formulierung des Begriffs Täter-Opfer-Ausgleich werden in der Justizpraxis, analog zur Ausformulierung des §46a StGB, sämtliche Bemühungen der beschuldigten Person umfasst, einen Ausgleich mit der geschädigten Person zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zumindest ernsthaft anzustreben.

Über diese gesetzlichen Anforderungen hinaus hat die Mediation in Strafsachen zum Ziel, die Tat sowie deren Folgen und den Grundkonflikt für alle Konfliktbeteiligten aufzugreifen und aufzuarbeiten. Die Konfliktparteien erhalten die Möglichkeit, mit der Unterstützung einer vermittelnden Person eigenverantwortlich eine tragfähige und faire Einigung zu erzielen. Als Grundlage gelten dabei die bundesweiten Standards für Mediation in Strafsachen, insbesondere die Berücksichtigung der Anliegen beider Seiten, die Freiwilligkeit der Teilnahme, sowie das Treffen von Absprachen, die von allen Beteiligten als gerecht und angemessen empfunden werden. Sowohl straf- und zivilrechtliche, als auch psychosoziale Aspekte finden im Ausgleichsverfahren Berücksichtigung.

Ziel der Mediation in Strafsachen ist es auch, durch dieses Vorgehen die Autonomie der Beteiligten im Umgang mit dem Geschehenen zu stärken.

Den Geschädigten bietet sich dabei die Chance direkten Einfluss auf das Nachtatgeschehen zu nehmen und somit Handlungskompetenz zu erlangen. Vielfach führt die Begegnung zu auch einer realistischeren Einschätzung der Persönlichkeit der beschuldigten Person und kann so zum Abbau von Ängsten und zu einer Verarbeitung des Erlebten beitragen. Eine schnelle und unbürokratische Wiedergutmachung kann ermöglicht werden.

Die Beschuldigten können durch die direkte Konfrontation mit der Tat und den daraus resultierenden Folgen ihr Verhalten reflektieren, Einsicht in eigenes Fehlverhalten gewinnen und Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen. Sie erhalten die Möglichkeit, eine Wiedergutmachung zu leisten und aktiv zur Konfliktbewältigung beizutragen. Ernsthaftes Bemühen um Konfliktaufarbeitung und Wiedergutmachung wird anerkannt und gewürdigt. Schuld kann eingestanden, Verzeihung erfahren und ein künftig konfliktfreier Umgang der Beteiligten vereinbart werden.

Die Erfahrung mit einer neuen Möglichkeit zur Lösung von Konflikten stärkt die Eigenkompetenz der Beteiligten auf beiden Seiten und dient als rasche und konstruktive Reaktion auf die Straftat zur Stärkung des Rechtsbewusstseins. Bei weiterem Beratungs- oder Betreuungsbedarf der Beteiligten wird durch die Vermittler:innen auch Kontakt zu spezialisierten sozialen und rechtlichen (Beratungs-)Angeboten hergestellt.

Zu guter Letzt können durch die Mediation in Strafsachen langwierige juristische, auch zivilrechtliche, Auseinandersetzungen vermieden werden. Bei erfolgreicher Verständigung können sich die Beteiligten wieder entlastet begegnen und konfliktfrei miteinander umgehen.

### **3. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen**

Die zentrale Norm für die Konfliktregelung im Erwachsenenstrafrecht und im Jugendstrafrecht ist im § 46 StGB bzw. § 45 Abs. 2 S.2 JGG genannt. Es wird hier das Bemühen des Täters um einen Ausgleich mit dem Opfer und die erfolgte Wiedergutmachung bewertet. Dies wird ausdrücklich als strafzumessungsrelevant hervorgehoben bzw. als Alternative zur jugendstrafrechtlichen Sanktion anerkannt. Das Gericht erhält die Möglichkeit, die Strafe zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, von der Strafe abzusehen.

Darüber hinaus gibt es in der Strafprozessordnung Anknüpfungspunkte für den TOA, welche der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht die Möglichkeit geben, einen TOA anzuregen. Gemäß §§ 153, 153a StPO kann ein wegen eines Vergehens eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Ein TOA ist geeignet das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Gemäß § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit eines TOA prüfen und in geeigneten Fällen darauf hinwirken. Ergänzt wird dies durch § 136 I S. 4 StPO, wonach bereits innerhalb der ersten richterlichen Vernehmung auf die Möglichkeit eines TOA hingewiesen werden soll. Die Hinweispflicht erstreckt sich gem. § 163 a III S. 2, IV S. 2 StPO auch auf Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei.

### 4. Praxis

Grundsätzlich ist jeder Fall für eine Mediation / TOA geeignet, bei dem nicht eins der folgenden Ausschlusskriterien vorliegt:

- Tatbeteiligung wird vollständig abgestritten
- Kein persönliches Opfer oder persönliche Ansprechperson
- Vorrang von Therapie

### **Einbringung des Täter-Opfer-Ausgleich in das Strafverfahren**

Die Vermittlungsstelle arbeitet schwerpunktmäßig auf Veranlassung der Justiz. Häufig geht dem eine Anregung durch die Polizei voraus. Die Beteiligten von Strafverfahren können aber auch selbst an die Vermittlungsstelle herantreten (Selbstmelder:innen). Außerdem besteht die Möglichkeit, dass von Beteiligten beauftragte Rechtsanwält:innen die Durchführung eines TOA anregen.

Ergebnis und Verlauf des TOA sind von der Justiz individuell bei der Entscheidung über den Aus- bzw. Fortgang des Verfahrens zu berücksichtigen. Die Bandbreite der Würdigung eines TOA beginnt bei der Einstellung des Verfahrens bereits im staatsanwaltlichen Vorverfahren und endet bei der (positiven) Berücksichtigung durch das Gericht im Rahmen der Strafzumessung bei einer Verurteilung.

Grundsätzlich kann ein TOA zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von allen Verfahrensbeteiligten angeregt werden.

### **Praktische Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs**

#### Rolle der Vermittler:innen

Die Vermittler:innen nehmen in allen Gesprächen eine allparteiliche, vermittelnde Position zwischen Beschuldigten und Geschädigten ein. Diese Allparteilichkeit ist Voraussetzung dafür, dass eine Konfliktlösung erzielt werden kann, die beiden Seiten gerecht wird.

Allparteilichkeit ist nicht mit Passivität und Meinungslosigkeit gleichzusetzen. Sie kann im Hinblick auf einen tragfähigen Konsens durchaus bedeuten, einer Partei die Sichtweise der anderen nahe zu bringen.

Im Verfahren tragen die Vermittler:innen Verantwortung für die Einhaltung von Gesprächsregeln.

In der Regel sollte ein Ausgleichsverfahren von Beginn bis zu seinem Abschluss von dem:der selben Mitarbeiter:in bearbeitet werden, um Vertrauen aufbauen und konstruktiv nutzen zu können.

#### Vorgespräche

Die Vermittler:innen nehmen in der Regel zunächst schriftlich Kontakt zur Beschuldigtenseite auf. In einem persönlichen Gespräch klären sie mit der beschuldigten Person, ob Bereitschaft zu einem Ausgleich oder auch einem Ausgleichsgespräch besteht. Wenn der:diejenige sich um

## TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Einigung und Regelung bemühen will, werden die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung erörtert. Sollte kein Interesse oder kein Bemühen erkennbar sein, wird anschließend auch kein Kontakt mit der geschädigten Person aufgenommen.

In Fällen mit mehreren Beschuldigten, wird im Einzelfall entschieden, ob diese gemeinsam oder alle einzeln zu einem Erstgespräch eingeladen werden.

Im Anschluss an das Beschuldigtengespräch bietet der:die Vermittler:in der Geschädigtenseite ein vertrauliches Gespräch an. Wenn diese darauf eingeht, kann im geschützten Rahmen ohne Beisein des:der Beschuldigten geklärt werden, ob eine Konfliktschlichtung gewünscht wird und / oder welche Vorstellungen über wiedergutmachende Leistungen bestehen.

In den Vorgesprächen können die Beteiligten das Tatgeschehen subjektiv darstellen und ihre Erwartungen, Forderungen sowie Vorbehalte und Ängste äußern. Dabei werden verbindliche Absprachen über die weitere Vorgehensweise getroffen. Unter Umständen ist es sinnvoll bzw. notwendig mehrere Gespräche mit den einzelnen Konfliktparteien zu führen.

Andere Konfliktbeteiligte, wie Eltern, Rechtsanwälte:innen, Partner:innen und Freund:innen können in die Gespräche einbezogen werden.

### Ausgleichsgespräch

Wenn sich alle Beteiligten bereiterklären, findet im Rahmen einer persönlichen Begegnung ein Ausgleichsgespräch statt. Über die Zusammensetzung der Gesprächsrunde wird im Vorfeld gemeinsam entschieden. Dabei können zunächst die jeweiligen Sichtweisen hinsichtlich Ursachen, Hergang und Folgen der Tat thematisiert werden. Der:die Vermittler:in regt durch entsprechende Interventionen eine Aufarbeitung und Bereinigung des bestehenden Konfliktes an.

Während des Ausgleichsgesprächs hat der:die Vermittler:in zu gewährleisten, dass

- die Beteiligten bestimmen, welche Inhalte thematisiert werden und welche Wiedergutmachung angemessen ist,
- eine Tataufarbeitung ermöglicht wird, die das emotionale Erleben berücksichtigt,
- die Auseinandersetzung einen fairen und strukturierten Charakter hat,
- Wiedergutmachungsvereinbarungen bei Bedarf schriftlich festgehalten werden.

Ein Ausgleich kann in Einzelfällen durch indirekte Vermittlung oder mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln auch ohne eine persönliche Begegnung erfolgen. Maßgeblich ist immer die Entscheidung der Beteiligten.

### Vereinbarung

Werden am Ende des Vermittlungsprozesses konkrete Vereinbarungen hinsichtlich einer Schadensregulierung und / oder Konfliktbeilegung getroffen, hilft der:die Vermittler:in, das Ergebnis möglichst konkret schriftlich festzuhalten. Bei Minderjährigen stellt der:die Vermittler:in die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicher.

Bei Bedarf können die Vermittler:innen rechtsanwaltlichen Rat von einem Vertragsanwalt einholen.

Die Vermittler:innen überwachen die Einhaltung der Vereinbarung, z. B. durch Nachfrage bei den Beteiligten, die Kontrolle von Zahlungsvorgängen oder durch spätere Auswertungsgesprächen mit den Konfliktparteien.

### **Opferfonds**

Die Vermittlungsstelle verfügt über einen aus Bußgeldern gespeisten Opferfonds. Finanziell schlechter gestellte Beschuldigte haben die Möglichkeit, über die Ableistung von Arbeitsstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung, einen vereinbarten Betrag an den:die Geschädigte:n auszahlen zu lassen. In Einzelfällen kann durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens eine Schadenswiedergutmachung gegenüber dem:der Geschädigten ermöglicht werden.

Bei dem:der Geschädigten sollte es sich um eine natürliche Person handeln. Eine Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens aus dem Opferfonds trifft die Einrichtungsleitung.

### **Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Die Vermittlung ist beendet, wenn

- sich die Beteiligten auf eine (Teil-)Regelung verständigt haben,
- die Beteiligten sich trotz Bemühungen nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einigen konnten,
- eine beteiligte Person sich nicht (mehr) meldet oder erklärt, an einer Vermittlung nicht (mehr) interessiert zu sein.

Der Abschluss des Verfahrens erfolgt über einen entsprechenden Bericht mit der Zusammenfassung der Ergebnisse an die auftraggebende Institution. Hierin erfolgen keine Stellungnahmen oder Bewertungen der unterschiedlichen Positionen durch den:die Vermittler:in.

### 5. Qualitätssicherung

#### **Zertifizierung**

Die Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich arbeitet auf Grundlage der bundesweit anerkannten Standards – Mediation in Strafsachen.

Diese können unter folgender Webadresse eingesehen und heruntergeladen werden:  
[www.toa-ffm.de/downloads](http://www.toa-ffm.de/downloads)

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit und um diese auch für Klient:innen sowie kooperierende Institutionen und Geldgeber nachvollziehbar zu machen, hat sich die Vermittlungsstelle TOA im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses überprüfen lassen und trägt das Gütesiegel „TOA Q“

#### **Supervision und Kollegiale Fallberatung**

Zur Sicherung der Qualität ihrer Tätigkeit nehmen die Vermittler:innen regelmäßig an Supervision und kollegialer Fallberatung teil.

Der Täter- Opfer- Ausgleich partizipiert zudem durch seine strukturelle Einbindung in den Arbeitsbereich Beratung am regelhaften Fachaustausch mit weiteren qualifizierten Beratungsfachdiensten.

#### **Qualitätssicherung des Trägers**

Als Fachdienst eines großen kirchlichen Trägers ist der Täter- Opfer- Ausgleich an die standardisierten qualitätssichernden Maßnahmen des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach gebunden. Hierzu gehören Abläufe in Organisation, Verwaltung, Gremien- und Besprechungsstrukturen für Team und Leitung sowie die Teilnahme an Supervision, Fort- und Weiterbildung.

### **6. Kooperationen und Netzwerke**

Eine wichtige Voraussetzung für die Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Mediation in Strafsachen ist ein intensiver und vertrauensvoller Austausch mit den Kooperationspartner:innen im Zuständigkeitsbereich sowie in regionalen und überregionalen Netzwerken und Arbeitskreisen.

Im Jugend TOA findet dieser Austausch vor allem in den Häusern des Jugendrechts statt, im Erwachsenen TOA sind regelmäßige Austausch- und Vorstellungstermine bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, Gerichten sowie anderen Institutionen der Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe notwendig.

Die Mitgliedschaft in der TOA Landesarbeitsgemeinschaft Hessen sowie in der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA dient dem fachlichen Austausch und der Vertretung gemeinsamer Interessen mit anderen Trägern der Mediation in Strafsachen.